

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg

Vom 08.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelor of Arts in Geschichte oder einer benachbarten Fachrichtung (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule und
2. Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der deutsch-französische Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Straßburg angeboten. Ein Teil der Module ist an der Universität Straßburg zu absolvieren. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulplänen im Anhang.

(2) Der Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) ermöglicht den eingeschriebenen Studierenden eine zweisprachige Ausbildung. Das Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden durch Forschung für die Forschung zu qualifizieren und Historiker*innen auszubilden, die in der Lage sind, ein historisches Problem zu analysieren, es zu problematisieren, die verfügbaren Quellen zu finden, sie auszuwerten und eine detaillierte Argumentation zu entwickeln. Er kombiniert die Qualifikationen der beiden entsprechenden nationalen Abschlüsse (M.A. Geschichte/Master d'histoire) und ergänzt sie durch die Erfahrung mehrsemestriger Auslandsaufenthalte an der Partneruniversität.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier und der Universität Straßburg angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 53, S. 16) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 08.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	M1 Straßburg	1	12	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	M2 Straßburg	2	12	30	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

1.2 Pflichtmodule an der Universität Trier (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
3	Aufbaumodul Praxis	3	1	10	keine	gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
4	Abschlussmodul Master	4	2	30	keine	Masterarbeit mit Verteidigung (soutenance) in Straßburg

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.3 Wahlpflichtmodule an der Universität Trier

Aus den Modulen Nummer 5 bis 8 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
5	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
8	Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	4	10	Keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein berufsorientierendes Praktikum im Rahmen des Moduls 1 „M1 Straßburg“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt erfolgt im Rahmen der an der Universität Straßburg zu absolvierenden Module.